

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/10/16 Ro 2017/04/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07201000

E3R E07202000

E6J

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §141 Abs3

BVergG 2006 §141 Abs5

EURallg

32007R1370 öffentliche Personenverkehrsdienste Schiene Strasse Art5 Abs6

32007R1370 öffentliche Personenverkehrsdienste Schiene Strasse Art7 Abs2

62015CJ0292 Hörmann Reisen VORAB

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/04/0139 E 21. Dezember 2016 RS 4

Stammrechtssatz

Der EuGH hat festgehalten: "Der Zweck der Verordnung (EG) 1370/2007 besteht nämlich nach ihrem Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 1 darin, festzulegen, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des (Unionsrechts) im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die unter anderem zahlreicher, sicherer, höherwertiger oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte". Dass die Verordnung Nr. 1370/2007 ihrem Wesen nach Modalitäten für das Tätigwerden bei allgemeinen Systemen zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorsehen soll, impliziert, dass sie im Verhältnis zu Letzteren Sonderregeln enthält" (vgl. das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2016 in der Rechtssache C-292/15, Hörmann Reisen GmbH, ECLI:EU:C:2016:817, Rn. 44 und 45).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62015CJ0292 Hörmann Reisen VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017040024.J01

Im RIS seit

21.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at